



SELECTRON

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung an die Selectron Systems AG

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Selectron Systems AG auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen und verwendet ausschliesslich die männliche Form.

1 Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (**AVG**, SR 823.11) zwischen dem Vermittler (**Vermittler**) und der Selectron Systems AG, Bernstrasse 70, 3250 Lyss (**Selectron**). Als Vermittler gilt, wer nach dem AVG in der Schweiz Arbeit vermittelt (Art. 2 Abs. 1 AVG).

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen Selectron und dem Vermittler kommt nur durch die Annahme dieser AGB durch den Vermittler zustande. **Allfällige AGB des Vermittlers finden keine Anwendung.** Abweichungen von diesen AGB bedürfen nach Rücksprache mit Selectron der Schriftlichkeit. **Durch die schriftliche Einreichung des Kandidatendossiers an Selectron erkennt der Vermittler diese AGB vollumfänglich an.**
- 2.2 Leistungsgegenstand bildet die erfolgreiche Vermittlung von Personal (**Kandidaten**; einzeln **Kandidat**) auf Erfolgsbasis auf Verlangen von Selectron. Der Vermittler hat dabei kein exklusives Vermittlungsrecht. Selectron steht es zu, in Bezug auf die betreffende Stelle, selbständig tätig zu werden und andere Personalvermittlungen beizuziehen. Präsentationen von internen Kandidaten (bereits von Selectron angestellte Kandidaten) sind von der Vermittlung ausgeschlossen.

- 2.3 Der Vermittler hat eine umfassende Suche nach geeigneten Kandidaten durchzuführen, indem verschiedene Ressourcen und Netzwerke genutzt werden. Der Vermittler stellt sicher, dass die an Selectron vermittelten Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind. Der Vermittler hat den vorgeschlagenen Kandidaten, den er für eine ausgeschriebene Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung der Person, Lebenslauf, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an Selectron sendet. Der Vermittler nimmt dazu eine schriftliche Analyse vor und sichert jeweils zu, dass die Kandidaten ernsthaft interessiert und mit der Übermittlung des Dossiers einverstanden sind.

- 2.4 Die Eingabe der Kandidatendossiers erfolgt ausschliesslich via E-Mail jobs@selectron.ch. **Anderweitig eingehende Dossiers werden nicht geprüft.** Ansprechpartner für den Vermittler ist ausschliesslich die Abteilung Human Resources von Selectron. Die Kontaktaufnahme des Vermittlers mit Linienvorgesetzten oder anderen Mitarbeitenden ist nicht erwünscht und darf nur in Absprache mit der zuständigen Person der Abteilung Human Resources von Selectron stattfinden.

3 Bewilligungspflicht

- 3.1 Der Vermittler sichert zu und gewährleistet, dass er rechtmässig besteht, zur Erbringung von Personalvermittlungen berechtigt ist und keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bestehen, welche die ordnungsgemässe Vertragserfüllung beeinträchtigen könnten. Der Vermittler muss insbesondere über eine gültige **Betriebsbewilligung** des kantonalen Arbeitsamtes gemäss AVG und dazugehöriger Verordnung (**AVV**, SR 823.11) verfügen. Zur Vermittlung von Kandidaten aus dem Ausland hat der Vermittler außerdem entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen.

- 3.2 Der Vermittler hat Selectron diese Bewilligungen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und ist verpflichtet, den Entzug einer Bewilligung umgehend mitzuteilen. Verfügt der Vermittler über keine gültige Betriebsbewilligung, so hat Selectron das Recht, ihm das Mandat zur Vermittlung von Kandidaten ohne Kostenfolge für Selectron per sofort zu entziehen. Der Vermittler verliert im Falle einer erfolgreichen Vermittlung, welche ohne Betriebsbewilligung erfolgt ist, zusätzlich den Anspruch auf Vergütung bzw. hat eine von Selectron bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatte. Allfällige Schadenersatzforderungen von Selectron bleiben vorbehalten.

- 3.3 Es liegt in der Verantwortung des Vermittlers, die notwendigen Abklärungen zu treffen, ob der zu vermittelnde Kandidat über alle notwendigen Bewilligungen verfügt, sofern solche für ihn für die Ausübung der geplanten Tätigkeit bei Selectron notwendig sind. Der Vermittler hat Selectron hierüber vor Arbeitsvertragsabschluss zu informieren. Verfügt der vermittelte Kandidat nicht oder nur unzureichend über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen, oder wird nachträglich bekannt, dass der Kandidat zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschlusses nicht im Besitz der notwendigen Bewilligungen war, ist Selectron berechtigt, dem Vermittler das Mandat zur Vermittlung von Kandidaten mit sofortiger Wirkung und ohne Kostenfolge zu entziehen. Der Vermittler verliert in einem solchen Fall den Anspruch auf eine Vergütung; bereits ausgerichtete Vergütungen sind innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Mitteilung durch Selectron zurückzuerstatte. Allfällige Schadenersatzansprüche von Selectron bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Vergütung

- 4.1 Sämtliche Leistungen von Selectron an den Vermittler werden ausschliesslich bei erfolgreicher Vermittlung von Kandidaten in Form einer Vermittlungsgebühr entrichtet. Hierzu vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern (insbesondere Ziffer 4.5) nachstehend.

- 4.2 Sofern sich der Kandidat bereits vor dem Vorschlag durch den Vermittler bei Selectron selber oder durch Vermittlung eines anderen Vermittlers für die fragliche Stelle beworben bzw. sein Dossier eingereicht hat, wird bei einer Anstellung keine Vermittlungsgebühr an den Vermittler fällig. Ferner entfällt ein Vergütungsanspruch, wenn sich der vom Vermittler vorgestellte Kandidat nach Ablauf von sechs Monaten eigeninitiativ oder über einen Dritten auf weitere offene Positionen bei Selectron bewirbt. Hingegen wird die Vergütung für die Vermittlung fällig, wenn Selectron den Kandidaten gestützt auf die Präsentation des Vermittlers innerhalb von 6 Monaten für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Position anstellt. Für die Berechnung der Frist ist ausschliesslich der Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers massgeblich.
- 4.3 Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist ausschliesslich die zwischen dem vermittelten Kandidaten und Selectron vertraglich vereinbarte **Brutto-Jahreslohnsumme** (inklusive 13. Monatslohn). Bei einer Teilzeitanstellung berechnet sich die Vermittlungsgebühr ebenfalls aus dem tatsächlich vom vereinbarten Teilzeitpensum gerechnete Bruttolohn. **Andere Lohnbestandteile wie z.B. leistungsabhängige und variable Komponenten, Fringe Benefits, Kinderzulagen, usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt.**
- 4.4 Es gelten die nachfolgenden maximalen Vergütungsansätze:
- | Jahreslohnsumme gem. Ziffer 4.3 vorstehend | Vergütung in CHF exkl. MwSt. |
|--|------------------------------|
| bis CHF 90'000.00 | 12% |
| CHF 90'001.00 bis CHF 110'000.00 | 14% |
| CHF 110'001.00 bis CHF 130'000.00 | 15% |
| Ab CHF 130'001.00 | 16% |
- 4.5 Der vollumfängliche Vergütungsanspruch entsteht nur und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen bzw. Ziffern, sofern es zu einem erfolgreichen Arbeitsvertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und Selectron kommt.
- 4.6 **Der vollumfängliche Vergütungsanspruch ist nur geschuldet, wenn der vermittelte Kandidat die Stelle antritt und das Arbeitsverhältnis weder arbeitnehmer- noch arbeitgeberseitig während der ersten sechs Monaten gekündigt oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.**
- 4.7 Eine Rechnung in Höhe von 50% der Vermittlungsgebühr zuzüglich einer allfälligen Mehrwertsteuer kann gestellt werden, sobald der Arbeitsvertrag sowohl vom Kandidaten als auch von Selectron unterzeichnet worden ist. Die weiteren 50% der Vermittlungsgebühr kann der Vermittler nach Ablauf der sechsmonatigen Frist an die von Selectron genannte Adresse in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist von Selectron beträgt 30 Tage.
- 4.8 **Kündigt der Kandidat oder Selectron den Arbeitsvertrag nach Antritt der Stelle innert der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten (ausgenommen Reorganisation seitens Selectron) so reduziert sich die Vermittlungsgebühr des Vermittlers auf 25% (Beispiel: Bei Jahreslohnsumme von CHF 90'000 wären es CHF 2'700 bzw. 3%). Allfällige bereits ausbezahlte Vergütungen, die diese reduzierte Vermittlungsgebühr übersteigen, sind vom Vermittler umgehend innert 10 Tagen nach Kündigung und entsprechender Mittelung Selectron zurückzuerstatten.**
- 5. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 5.1 Der Vermittler behandelt alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vermittler ist an das Geschäftgeheimnis gebunden und hat über geschäftlichen Informationen und allfällige Daten (Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge u.ä.) strengste Verschwiegenheit zu gewähren. Der Vermittler stellt zudem die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und allenfalls beigezogene Dritte sicher. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Herausgabepflichten.
- 5.2 Der Vermittler bearbeitet Daten über die zu besetzenden Stellen und über Kandidaten nur, soweit dies zur Personalvermittlung erforderlich ist. Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Vermittlers bzw. des Stellensuchenden. Daten von Stellensuchenden und offenen Stellen, die Rückschlüsse auf die stellensuchende Person bzw. Selectron erlauben, dürfen vom Vermittler nur mit Zustimmung der Betroffenen bearbeitet werden. Die Aufbewahrung der Daten durch den Vermittler nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit bzw. des Auftragsverhältnisses ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzes.
- 6 Haftung**
- 6.1 **Der Vermittler haftet vollumfänglich für alle Schäden, die er Selectron verursacht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.** Die Haftung von Selectron wird unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.
- 6.2 Der Vermittler haftet nach Massgabe gemäss vorstehender Ziffer für das Verhalten seiner Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von seinem im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Subunternehmer, Substitute, freie Mitarbeiter, etc.) wie für sein eigenes.
- 7 Dauer des Auftrages und Kündigung**
- 7.1 Das Auftragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeitnehmers (Abschluss des Arbeitsvertrages) oder mit Ablehnung eines Stellensuchenden seitens Selectron.
- 7.2 Die Parteien können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Kostenfolge kündigen.

8 Abwerbeverbot

- 8.1 Dem Vermittler ist es nach einer erfolgreichen Vermittlung während 12 Monaten untersagt, Mitarbeiter der Selectron abzuwerben resp. über Dritte abwerben zu lassen.
- 8.2 Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbeverbots wird eine Konventionalstrafe für jede einzelne Verletzung im Betrag der für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten berechneten Vergütung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vermittler nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten und der Bezahlung von weiteren Konventionalstrafen. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Referenzen

Der Vermittler darf Selectron gegenüber Dritten nur als Referenz angeben oder Angaben über die Art der für Selectron erbrachten Leistungen machen, wenn er von Selectron vorgängig die schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

9.1.1 Änderungen des Vertrages

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

9.2 Inkrafttreten und Abänderung

Die vorliegenden AGB treten ab sofort in Kraft. **Selectron behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.** Es gelten jeweils die AGB, wie sie auf der Homepage von Selectron publiziert sind. Massgebend ist bei Personalvermittlungen jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Ziffer 2.1 dieser AGB) geltende Version der AGB, welche für diese Personalvermittlung nicht einseitig geändert werden kann.

9.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit dieser AGB, des Vertrags sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Vertragsbestimmungen vor.

9.4 Anwendbares Recht

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des Wiener Kaufrechts (CISG).

9.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsverhältnissen zwischen Selectron und dem Vermittler sind unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte am Sitz von Selectron (Lyss) ausschliesslich zuständig.